



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales
Amt: --
Erstelldatum: 31.03.2023
Vorlagen-Nr.: BV/096/2023

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf (Flüchtlingsunterkünfte BenS) und Erlass einer Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i.d.OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS)

Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss	02.05.2023
Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen	03.05.2023
Stadtrat	15.05.2023

Sachstandsbericht:

Nach § 44 Abs. 2a Asylgesetz (AsylG) i. V. m. Art. 1 und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) wird die Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.

Die beiden Satzungen gelten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und für Leistungsberechtigte, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus insbesondere Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Buch – Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) beziehen (sog. Statuswechsler:innen).

1. Benutzungssatzung für die dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Insgesamt betreibt das Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Notunterkunft und 29 Wohnungen als dezentrale Unterkünfte. Die Gesamtkapazität in allen Liegenschaften beläuft sich **auf 217 Bettplätze**. Davon sind 105 Bettplätze für Asylbewerber:innen vorgesehen. 80 Bettplätze stehen seit dem Frühjahr/Sommer 2022 ukrainischen Kriegsflüchtlingen zur Verfügung und insgesamt 32 Bettplätze befinden sich in der Notunterkunft Handwerkerhaus. Da seitens der Regierung der Oberpfalz (ROPF) mit einer weiteren Zunahme von Flüchtlingen aufgrund von länderübergreifenden Umverteilungen zu rechnen ist, muss die Notunterkunft Handwerkerhaus weiter betrieben werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat eine (Über-)Erfüllungsquote von z. Zt. 141 % und weist im Oberpfalzvergleich die zweithöchste Aufnahmequote auf (Quelle: ROPF, „Neues Infoblatt“ – Quotenerfüllung OPf. KW 14). Alle Wohnungen/Unterkünfte wurden durch die ROPF genehmigt und als Flüchtlingsunterkünfte anerkannt. Durch die Zuweisung von Flüchtlingen in die entsprechenden Unterkünfte entsteht



ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Betreuungs- und Verwaltungsarbeit für die dezentralen Unterkünfte bzw. der Notunterkunft im Handwerkerhaus wird durch die Mitarbeiter:innen des Amtes für soziale Dienste, Abteilung besonderer Sozialdienst – Fachbereich Asyl und Obdachlosigkeit sichergestellt. Aufgrund der großen Anzahl an dezentralen Flüchtlings- und Notunterkünften und eines sehr hohen Auslastungsgrades sind Regeln aufzustellen, um die Verwaltung der Räumlichkeiten gut organisieren zu können und um ein Zusammenleben verschiedener Personen in einer Wohnung bzw. auf einem begrenzten Raum zu regeln. Um eine Handlungsgrundlage für das eingesetzte Verwaltungspersonal vorhalten zu können, müssen entsprechende Rechtsgrundlagen in Form einer Benutzungssatzung für die städtischen Einrichtungen aufgestellt werden. Diese Satzung regelt zum einen das Zusammenleben in den städtischen Notunterkünften und ist zum anderen die Basis für das bereitgestellte Hilfsangebot unter Ausnutzung der Kompetenzen der Netzwerkpartner. Hauptaufgabe der Unterbringung ist die Sicherung des Grundbedürfnisses auf Wohnraum (Schlafplatz, Wasser, Heizung, Sicherheit etc.). Die Regelungen für die dezentralen Unterkünfte müssen ein sicheres und friedliches Zusammenleben gewährleisten und einer menschenwürdigen Unterbringung gerecht werden. Eine angemessene Unterbringung beugt Unfrieden, bedingt durch negative Befindlichkeiten vor und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern des Sozialdezernates, involvierten Fachkräften und den Nutzerinnen und Nutzern der dezentralen Unterkünfte. Die geltenden Vorschriften und die Benutzungssatzung sind insoweit unabdingbar bei der Erreichung des Primärziels, nämlich einer nachhaltigen Integration von geflüchteten und asylsuchenden Menschen.

2. Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte:

Erhalten Nutzerinnen und Nutzer dezentraler Unterkünfte nicht mehr Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund des Aufenthaltsstatus Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder wegen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die den Bedarf vollumfänglich deckt, keine Transferleistungen mehr, so müssen diese sog. Statuswechsler für das Wohnen in den dezentralen Unterkünften Gebühren entrichten. Für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden findet die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) keine unmittelbare Anwendung. Somit ist die Stadt Weiden i.d.OPf. nach Art 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) gehalten, für die Nutzung von dezentralen Flüchtlingsunterkünften eine Gebührensatzung als Grundlage für die Gebührenerhebung zu erlassen.

Die Gebührenbemessung wurde auf Basis der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung kalkuliert (Mietobergrenzen nach dem SGB II und SGB XII) und werden nicht überschritten. Die Inventarkosten für die Wohnungen wurden in der Gebührenkalkulation nicht mit einbezogen, da diese i. d. R. der ROPF in Rechnung gestellt werden.

Unterkunftsgebühren für minderjährige Personen werden ebenfalls nicht erhoben, da diesbezüglich die Mietobergrenzen für eine Bedarfsgemeinschaft rasch überschritten werden könnten.

Ebenfalls werden in der Gebührensatzung Entgelte für die Nutzung von Notunterkünften (Sporthallen usw.) festgelegt. Insbesondere bei der Unterbringung in Hallen müssen Gebühren für die Verpflegung mit aufgenommen werden, da bei dieser Unterbringungsform mangels vorhandener Küchenausstattung usw. in der Regel keine Selbstversorgung mit angeboten werden kann. Die dabei kalkulierte Gebühr für die i. d. R. durch ein Catering bereitgestellte Verpflegung richtet sich nach den ab 01.01.2023 gültigen Regelbedarfsstufen im AsylbLG und dem darin enthaltenen Anteil für Nahrungsmittel/alkoholfreie Getränke (z. B. Erwachsene 157,03 €/Monat).

Aufgrund der Entscheidung des 12. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO wurde die staatliche Gebührenreglung des Freistaats Bayern im § 23 DVAsyl aufgehoben (BayVGH Beschluss v. 14.04.2021 - 12 N 20.2529). Die dort festgelegten Benutzungsgebühren mussten als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung überarbeitet und



die Höhe der Gebühren neu festgelegt werden. Den grundsätzlichen Ausführungen des Beschlusses des BayVGH ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der tatsächlichen Aufwendungen für die Flüchtlingsunterkünfte von den Nutzern und Nutzerinnen nur ein geringeres, symbolisches Entgelt verlangt werden könne. Dieser Umstand wurde vom BayVGH mit der „Wahrung des Sozialstaatsgebots und Schutz der Familien vor einer Leistungsüberforderung“ begründet. Die vorgenannte Begründung betrifft zwar indirekt die DVAsyl des Freistaates Bayern, schlägt jedoch auch auf die Gestaltung kommunaler Gebührensatzungen für dezentrale Unterkünfte durch. Daher können die Kosten für die städtischen Notunterkünfte/dezentralen Unterkünfte und die tatsächlichen Verpflegungskosten durch die in der vorliegenden Gebührensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. festgelegten Gebührenhöhen nicht gedeckt werden. Ebenfalls ist der Kostenansatz für den vorgeschriebenen Einsatz eines Sicherheits- und Reinigungsdienstes insbesondere für die Notunterkünfte in der Gebührenhöhe nicht ansetzbar. Die nichtgedeckten Kosten werden im Rahmen der vierteljährlichen Kostenerstattung bei der ROPF mit angemeldet – die vereinnahmten Gebühren werden mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Erstattungsbetrag der ROPF wird mit den Gebühreneinnahmen verrechnet. Mit einer Erhöhung der Ausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KdU) ist zu rechnen – dieser Umstand wurde aber bereits im HH 2023 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte BenS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Weiden i. d. OPf. (Flüchtlingsunterkünfte GebS) wird gemäß dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Anlagen:

final Benutzungssatzung_Flüchtlingsunterkünfte
final Gebührensatzung_Flüchtlingsunterkünfte